

# Konzessionsvertrag Wasser

zwischen der

**Stadt Bühl**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr,  
Rathaus, Hauptstraße 47, 77815 Bühl

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und der

**Stadtwerke Bühl GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Reiner Liebich und  
Rüdiger Höche, Siemensstraße 5, 77815 Bühl

- nachstehend "**SWB**" genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

## Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Bühl mit Wasser. Das Wasser muss ferner mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfalle die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

## Inhalt

### 1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Konzessionsgebiet

### 2. Kapitel Öffentliche Versorgung

§ 3 Wasserversorgungspflicht der SWB

§ 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht

### **3. Kapitel Wegenutzung**

- § 5 Wegenutzungsrecht
- § 6 Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 7 Folgepflichten und Folgekosten
- § 8 Haftung
- § 9 Stillgelegte Anlagen

### **4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

- § 10 Konzessionsabgaben
- § 11 Abrechnung
- § 12 Kommunalrabatt
- § 13 Löschwasserversorgung

### **5. Kapitel Endschaftsbestimmungen**

- § 14 Übertragung der Wasserversorgungsanlagen
- § 15 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWB
- § 16 Übernahmeentgelt
- § 17 Entflechtungskosten
- § 18 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

### **6. Kapitel Laufzeit**

- § 19 Laufzeit, Kündigung

### **7. Kapitel Ausschließlichkeit; kartellrechtliche Anmeldung**

- § 20 Ausschließlichkeit
- § 21 Kartellrechtliche Anmeldung

### **8. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

- § 22 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 23 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen
- § 24 Gerichtsstand
- § 25 Schriftform, Gebühren

# 1. Kapitel

## Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:

a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie

b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWB stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen,

c) öffentliche Verkehrswerge (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Öffentliche Wasserversorgung:

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung im Sinne des § 50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) und des § 44 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

## § 2

### Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

## 2. Kapitel

### Öffentliche Versorgung

## § 3

### Wasserversorgungspflicht der SWB

- (1) Die SWB verpflichtet sich,
  1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
  2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,

3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
  4. der Stadt die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt,
  5. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise hat die SWB jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die SWB aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.
- (3) Die SWB kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über einer (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die SWB die Stadt umgehend informieren.
- (4) Die Wasserversorgung von Einrichtungen der Stadt bleibt gesonderten Wasserversorgungsverträgen vorbehalten.

#### **§ 4**

#### **Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht**

Die SWB verpflichtet sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

### **3. Kapitel**

#### **Wegenutzung**

#### **§ 5**

##### **Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Stadt räumt der SWB im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Wasserversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die SWB im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen des § 7 finden Anwendung.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die SWB rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWB zu ihren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeiten trägt die SWB.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die SWB dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der SWB die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, und soweit die SWB den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWB einen entsprechenden Antrag
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Be-

standteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

## § 6

### **Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen**

- (1) SWB und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. SWB wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von SWB beachtet. (Grundsatz: Wasserversorgungsleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen andere Medien mit verlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt abzustimmen.
- (3) SWB errichtet die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich SWB mit der Stadt abstimmen.
- (4) SWB wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Stadt und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt SWB rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern

die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird SWB die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen mit geringen Eingriffen in die öffentlichen Verkehrswege) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
- (6) Die Stadt wird SWB bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) SWB hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWB an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege) zu beachten. SWB verpflichtet sich, die für SWB tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWB besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat SWB den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird SWB die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik kann die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik verlangen, z.B. die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB – in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die von der SWB ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. SWB hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch SWB zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWB zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und SWB gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWB gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
- Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat SWB die Abnahme zu veranlassen.
- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Wasserversorgungsanlagen bei der SWB. SWB ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.

SWB führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die Lage von Wasserversorgungsanlagen der SWB im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (11) Soweit für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWB auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder soweit vorhanden in digitalisierter Form erteilen.
- Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertrags-

partner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

## **§ 7**

### **Folgepflichten und Folgekosten**

- (1) Die Stadt kann eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird SWB von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Stadt und SWB werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (3) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt SWB, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Änderung der Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen bemühen.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) SWB haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der SWB entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt,

wird die SWB nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWB wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWB abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/oder Belieferung mit Wasser.

- (2) Die Stadt haftet der SWB für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **§ 9 Stillgelegte Anlagen**

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der SWB verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat.

## **4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

### **§ 10 Konzessionsabgaben**

- (1) Die Stadt erhält von der SWB die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben (§ 117 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die SWB erfolgt für die Lieferung von Wasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz durch das die SWB an Letztverbraucher liefert.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWB zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versor-

gung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig ist. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 % ) zusätzlich erhoben.

## **§ 11 Abrechnung**

- (1) Die SWB rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWB hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWB hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Die SWB zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

## § 12

### Kommunalrabatt

- (1) Die SWB gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages gemäß den jeweils geltenden Regelungen der KAE oder nachfolgender preisrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWB sichtbar in Abzug gebracht.

## § 13

### Löschwasserversorgung

- (1) Die SWB stellt im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung sicher, dass Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung steht, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.
- (2) Im Rahmen des Wassergesetzes und des kartell- und konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen verpflichtet sich die SWB zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Wasser
  - a) für Feuerlöschzwecke,
  - b) für Feuerlöschübungs-zwecke, wobei die Stadt verpflichtet ist, die SWB drei Tage vor jeder Feuerlöschübung zu verständigen; die SWB hat das Recht, bei Feuerlöschübungen durch einen Mitarbeiter zugegen zu sein,
  - c) für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste)

an bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen.

- (3) Die an den derzeit bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen vorgehaltenen Wassermengen wird die SWB nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt reduzieren.
- (4) Die SWB verpflichtet sich, im im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Hydranten in solcher Zahl aufzustellen, dass kein Gebäude innerhalb dieses Bereichs weiter als höchstens 200 Meter (Weglänge) vom nächsten Hydranten entfernt liegt. Die Stadt und die SWB werden eine Karte, in der die Siedlungsgebiete dargestellt sind, abstim-

men und als Anlage dem Konzessionsvertrag beifügen. SWB trägt die Kosten für Bau, Instandhaltung und Beschilderung dieser der Grundversorgung dienenden Hydranten und erfasst Zahl und Lage der Hydranten in einem Lageplan, soweit möglich in digitaler Form, welchen sie der Stadt übergibt. Den Einbau weiterer Hydranten, die nicht der Grundversorgung dienen, kann die Stadt gegen Erstattung der Kosten fordern, soweit es die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zulässt.

- (5) Bedarf die Stadt weitere Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder eine Ausweitung der vorgehaltenen Wassermengen, um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, wird sie über deren Errichtung und Unterhaltung sowie über die Kostentragung eine gesonderte Regelung mit der SWB treffen. Die auf diese Weise gesondert getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Trinkwasserversorgung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellsten Fassung stehen.

## **5. Kapitel Endschaftsbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Übertragung der Wasserversorgungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWB gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt zu übertragen und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWB der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (2) Die Stadt tritt an Stelle der SWB in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten (Übernehmer) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWB von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

## § 15

### Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWB

- (1) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWB darstellen, werden die SWB und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Wasserversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWB wird diese Wasserversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die SWB wird auf eigene Kosten zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

## § 16

### Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen abzüglich der gemäß Abs. (2) abzusetzenden Beiträge vereinbart. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist.
- (2) In denjenigen Fällen, in denen Zuschüsse für den Bau der Wasserversorgungsanlagen (z.B. Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, sonstige Beiträge für Investitionen) geleistet worden sind, werden von dem Sachzeitwert die Zuschussleistungen anteilmäßig nach folgender Formel abgesetzt:

$$\text{Abzusetzende Beträge} = \frac{\text{Sachzeitwert X Zuschussleistungen}}{\text{Herstellungskosten}}$$

Die SWB wird über Zuschussleistungen und Herstellungskosten einen Nachweis führen.

- (3) Das Übernahmeentgelt darf den Ertragswert nicht prohibitiv übersteigen.

## § 17

### Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von SWB gegenüber der Stadt getragen.

## § 18

### Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die SWB ist verpflichtet, der Stadt zwei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWB gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWB gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## 6. Kapitel

### Laufzeit

## § 19

### Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom ..... bis zum ..... (40 Jahre).  
Die Stadt hat das Recht, den Vertrag erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren zu kündigen, sowie nach 25 Jahren, wobei die Kündigung jeweils zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden muss.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den am 09.05./15.05.2000 geschlossenen Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung zwischen der Stadt und der SWB.

- (3) Ändert sich die Kontrolle über die SWB, so hat SWB diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der Anteil kommunaler Gesellschafter an der SWB unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 15 ff. gelten im Fall einer Kündigung entsprechend.

## **7. Kapitel**

### **Ausschließlichkeit, kartellrechtliche Anmeldung**

#### **§ 20**

#### **Ausschließlichkeit**

Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich der SWB zu gestatten.

#### **§ 21**

#### **Kartellrechtliche Anmeldung**

- (1) Die SWB nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Für die Kostentragung bleibt es bei der Regelung des § 25 (2).

## **8. Kapitel**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.  
Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.
- (2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 23**

#### **Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen**

- (1) Die SWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die SWB ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

**§ 24**  
**Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bühl.

**§ 25**  
**Schriftform, Anpassung, Gebühren**

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWB.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWB erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Bühl, \_\_\_\_\_

Bühl, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Bühl  
Oberbürgermeister Hubert Schnurr

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Bühl GmbH  
kaufm. Geschäftsführer Rainer Liebich

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Bühl GmbH  
techn. Geschäftsführer Rüdiger Höche